

Satzung

des Kreisverbandes Rotenburg (Wümme)
im Landesverband Niedersachsen
der Jungen Union Deutschlands

Stand: 2.11.2019



Satzung

der Jungen Union im Kreisverband Rotenburg (Wümme)

Stand: 2.11.2019

Inhalt

Präambel 1

§ 1 Name und Rechtsstellung	1
§ 2 Gliederung des Kreisverbandes	1
§ 3 Mitgliedschaft	2
§ 4 Mitgliedsbeitrag, Mitgliedsdatei	3
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss	3
§ 6 Organe des Kreisverbandes	4
§ 7 Die Kreismitgliederversammlung	4
§ 8 Der Kreisvorstand	5
§ 9 Finanzen	6
§ 10 Geschäftsordnung	7
§ 11 Schlussbestimmungen	7
§ 12 Inkraftsetzung	7

Präambel

Die Mitglieder der Jungen Union Deutschlands im Landkreis Rotenburg bilden den Kreisverband Rotenburg (Wümme) der Jungen Union. Die Junge Union ist die selbständige Vereinigung der jungen Christdemokraten.

Die Junge Union will im Rahmen unserer freiheitlichen Grundordnung an der politischen Willensbildung mitwirken, Denkansätze und Vorstellungen der jungen Generation in die politische Auseinandersetzung einbringen, die Interessen der Jugend in der CDU vertreten und den Jugendlichen ein Angebot zum politischen Engagement und zu politischer Mitgestaltung machen.

§ 1

Name und Rechtsstellung

1. Der Junge Union Kreisverband Rotenburg (Wümme) ist eine Gliederung der Jungen Union Niedersachsen.
2. Das Gebiet des Kreisverbandes Rotenburg (Wümme) ist der Landkreis Rotenburg (Wümme).
3. Der Kreisverband führt die Bezeichnung „Junge Union Deutschlands – Kreisverband Rotenburg (Wümme)“.
4. Der Sitz des Kreisverbandes ist Rotenburg (Wümme).

§ 2

Gliederung des Kreisverbandes

1. Der Kreisverband gliedert sich in Gemeindeverbände und Ortsverbände.

2. Gemeindeverbände

- 2.1. Die Gründung eines Gemeindeverbandes soll erfolgen, sobald die Mitgliederzahl in einer Gemeinde sieben Personen beträgt.
- 2.2. Die Gründung eines Gemeindeverbandes erfolgt durch den Kreisverband.
- 2.3. Verantwortliches Organ des Gemeindeverbandes ist der Gemeindeverbandsvorstand. Er setzt sich aus mindestens drei Personen zusammen. Der Vorstand ist für eine Amtszeit von zwei Jahren zu wählen. Es ist jährlich mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen. Die Mitglieder des Gemeindeverbandes müssen 14 Tage vorher durch den Vorstand schriftlich per Brief oder elektronischer Form, unter Angabe der Tagesordnung, zur Mitgliederversammlung geladen werden.
- 2.4. Die Gemeindeverbände können sich eine eigene Satzung geben, die den Satzungen der übergeordneten Verbände nicht widersprechen darf.
- 2.5. Kann ein Gemeindeverband seine Aufgaben nicht mehr erfüllen, so gehen diese auf den Kreisverband über. Dieser beruft eine Mitgliederversammlung ein. Wird dann

kein Gemeindevorstand gewählt, kann der Kreisvorstand einen kommissarischen Gemeindeverbandsvorsitzenden einsetzen.

- 2.6. Ein Gemeindeverband kann durch 2/3-Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder aufgelöst werden, sofern innerhalb von 3 Jahren kein neuer Vorstand gewählt wurde.

3. Ortsverbände

- 3.1. Soweit Ortsverbände vorhanden sind, gelten die Bestimmungen des Satzes 2 dieser Satzung analog.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Kreisverbandes der Jungen Union Rotenburg (Wümme) kann jeder werden, der
 - a) sich zu den Grundsätzen der Jungen Union bekennt,
 - b) im Landkreis Rotenburg (Wümme) wohnt oder tätig ist,
 - c) einen schriftlichen/elektronischen Aufnahmeantrag gestellt hat.
2. Die Mitgliedschaft in der Jungen Union setzt eine Mitgliedschaft in der CDU nicht voraus. Der Kreisvorsitzende und die Vorsitzenden der Gemeindeverbände sollten Mitglieder der CDU sein.
3. Die Mitgliedschaft in der Jungen Union schließt eine Mitgliedschaft in anderweitigen parteipolitischen Jugendorganisationen aus.
4. Über die Aufnahme eines Antragstellers entscheidet der Vorstand des Kreisverbandes mit einfacher Mehrheit spätestens in der letzten vorschriftsmäßig einberufenen Vorstandssitzung vor einer Mitgliederversammlung des Kreisverbandes. Eine vorläufige Aufnahme kann durch Benehmensherstellung des Kreisvorsitzenden mit dem Vorsitzenden des jeweiligen Gemeinde- oder Ortsverbandes erfolgen. Die Befugnis der endgültigen Entscheidung durch den Kreisvorstand bleibt hiervon unberührt.
5. Gegen die schriftlich zu erfolgende Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann der Antragssteller innerhalb von 14 Tagen den Landesverband der Jungen Union Niedersachsen benachrichtigen. Der Landesverband entscheidet endgültig. Der Antragssteller ist darauf hinzuweisen.
6. Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen und Abstimmungen im Rahmen der satzungsmäßigen Bestimmungen teilzunehmen, soweit es nach § 3, Absatz 4 vorschriftsmäßig aufgenommen wurde.

§ 4

Mitgliedsbeitrag, Mitgliedsdatei

1. Die Mitglieder der Jungen Union sind zur Beitragszahlung an den Kreisverband verpflichtet. Über Ausnahmen entscheidet der Kreisvorstand. Der Kreisverband gibt sich zur näheren Regelung eine Beitragsordnung.
2. Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen, können ihr Stimmrecht, sowie ihr aktives und passives Wahlrecht nicht ausüben.
3. Bei unentschuldigter Nichtzahlung kann außerdem die Mitgliedschaft nach einmaliger schriftlicher Androhung unter Setzung einer Frist von vier Wochen durch den Kreisverband aberkannt werden. §3, Absatz 4 gilt sinngemäß.
4. Für den Mitgliederbestand ist die zentrale Mitgliederdatei (ZMD) der CDU Deutschlands ausschlaggebend.
5. Namens- und Kontaktdatenänderungen sind dem Kreisvorstand mitzuteilen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausscheiden oder Ausschluss.
2. Bekleidet ein Mitglied bei Vollendung des 35. Lebensjahres ein Amt in der Jungen Union, so erlischt die Mitgliedschaft mit Ablauf der Amtsperiode.
3. Der Austritt ist gegenüber dem Kreisverband schriftlich per Brief oder elektronisch zu erklären.
4. Ein Mitglied scheidet aus:
 - a) Mit Vollendung des 35. Lebensjahr, ausgenommen es hat ein Vorstandsamt inne (bis zur Neuwahl)
 - b) Durch Eintritt in eine andere politische Partei als der CDU oder deren Unterorganisationen.
 - c) Der Kreisvorstand kann die Beendigung der Mitgliedschaft feststellen, sobald ein Mitglied aus dem Kreisverband fortzieht.
5. Der Ausschluss kann erfolgen:
 - a) Bei schwerwiegendem Verstoß gegen die anerkannten Grundsätze oder Ziele der Jungen Union Deutschlands.
 - b) Bei grober Verletzung der sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Pflichten.
 - c) Bei schuldhaftem Beitragsrückstand trotz zweimaliger eingeschriebener Mahnung.

- d) Bei sonstigem unehrenhaften Verhalten (z.B.: bei wahrheitswidrigen Angaben in der Beitrittserklärung).
6. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag jedes Mitgliedes des Kreisvorstandes mit 2/3 Mehrheit der satzungsmäßigen Vorstandsmitglieder, soweit es sich nicht um ein Mitglied eines übergeordneten JU-Vorstandes handelt. Das betroffene Mitglied muss zum Antrag gehört werden.
7. Gegen den Beschluss des Kreisvorstandes ist die Beschwerde binnen zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides möglich. Über die Beschwerde entscheidet der Landesvorstand.
8. Anstelle des Ausschlusses kann wahlweise auf die Aberkennung von Ämtern, auf die Aberkennung der Fähigkeit der Bekleidung von Ämtern auf Zeit oder auf Verwarnung erkannt werden. Die Ziffern 4 bis 6 gelten entsprechend.

§ 6

Organe des Kreisverbandes

1. Der Kreisverband hat folgende Organe
- a) Die Kreismitgliederversammlung
 - b) Der Kreisvorstand

§ 7

Die Kreismitgliederversammlung

1. Die Kreismitgliederversammlung ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Sie setzt sich aus den Mitgliedern des Kreisverbandes zusammen.
2. In ihr hat jedes Mitglied Sitz und Stimme. § 3, Absatz 1 und § 4, Absatz 2 finden Anwendung.
3. Die Kreismitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird durch den Kreisvorstand einberufen. Die Mitglieder müssen zwei Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich per Brief oder in elektronischer Form unter Angabe der Tagesordnung eingeladen werden.
4. Ordentliche Anträge zur Kreismitgliederversammlung müssen dem Kreisvorstand 7 Tage vorher zugegangen sein. Der Stichtag ist in der Einladung bekanntzugeben.
5. Auf Antrag von zwei Gemeindeverbänden oder 20 Mitgliedern muss der Kreisvorstand eine Kreismitgliederversammlung einberufen. Der Antrag muss eine Abstimmungsvorlage für die Mitgliederversammlung enthalten. Die Ladungsfrist beträgt 8 Tage. Soweit Gegenstand der Mitgliederversammlung der Erlass oder die Änderung der Satzung ist, so beträgt die Ladungsfrist 14 Tage.
6. Die Kreismitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern frist- und formgerecht nach Maßgabe dieser Satzung eingeladen wurde.

7. Die Kreismitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Beschlussfassung über Programme und Ziele des Kreisverbandes ,
 - b) Beschlussfassung über Annahme und Änderungen der Satzung sowie über Anträge,
 - c) Entgegennahme eines Vorstandsberichtes,
 - d) Entgegennahme eines Kassenberichtes,
 - e) Entlastung des Vorstandes,
 - f) Wahl des Kreisvorstandes,
 - g) Wahl der Delegierten für den Bezirkstag und den Niedersachsntag einschließlich deren Stellvertreter,
 - h) Wahl der Kassenprüfer.
8. Die Kreismitgliederversammlung beschließt mit einfacher, bei Satzungsänderungen, Auflösungen und Verschmelzungen mit anderen Gebietsverbänden mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.
9. Die Wahlen der Vorstandsmitglieder sind geheim durchzuführen. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.

§ 8

Der Kreisvorstand

1. Der Kreisvorstand ist das ausführende Organ des Kreisverbandes.
2. Der Kreisvorstand besteht aus:
 - I. Gewählte Mitglieder
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) zwei Stellvertretern,
 - c) dem ehrenamtlichen Geschäftsführer,
 - d) dem Schatzmeister,
 - e) dem Pressesprecher,
 - f) dem Schriftführer,
 - g) bis zu 5 Beisitzern.
 - II. Mitglieder mit beratender Stimme (Kooptionen):
 - a) dem Vorsitzenden der Gemeinde-/Ortsverbände innerhalb des Gebiets des Kreisverbandes der Jungen Union Rotenburg (Wümme),
 - b) Mitgliedern des JU-Kreisverbandes Rotenburg, die gleichzeitig Mitglied des Bezirks-, Landes oder Bundesvorstandes der Jungen Union Deutschland sind,
 - c) über weitere Kooptionen entscheidet der Kreisvorstand mit einfacher Mehrheit.
3. Der Kreisvorstand wird vom Vorsitzenden mindestens einmal pro Halbjahr unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 8 Tagen einberufen. Auf Wunsch von der Hälfte des der Mitglieder des Kreisvorstandes muss der Kreisvorstand vom Vorsitzenden einberufen werden. Die Einladung hat schriftlich per Brief oder in elektronischer Form zu erfolgen.

4. Der Vorstand wird alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.
5. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, wird auf der folgenden Mitgliederversammlung ein Nachfolger gewählt. Bis zur Neuwahl übernimmt ein anderes, vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied kommissarisch die Geschäfte des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
6. Die kooptierten Mitglieder üben auf den Vorstandssitzungen eine beratende Funktion aus. Sie haben Rederecht aber kein Stimmrecht.
7. Der Kreisvorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) die Führung der laufenden Geschäfte nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - b) Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, z.B. in dringenden Fällen, die eine sofortige Beschlussfassung erfordern. Hier ist der Kreisvorsitzende befugt nach der Absprache mit mindestens einem Stellvertreter in eigener Zuständigkeit zu entscheiden. Hierüber ist ein schriftlicher Vermerk zu erstellen. Die Bestätigung durch den Vorstand ist nachzuholen.
 - c) Festlegung der Richtlinien für die Arbeit des Kreisvorstandes in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
 - d) Zur Erledigung von politischen und organisatorischen Aufgaben kann der Kreisvorstand Ausschüsse einsetzen. Die Ausschüsse haben die Ergebnisse ihrer Beratung ausschließlich dem Kreisvorstand zu übermitteln.
 - e) Der Kreisvorstand legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht vor.
8. Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, sowie form- und fristgerecht geladen wurde. Sollte die Beschlussfähigkeit nicht gegeben sein, so ist dies durch den jeweiligen Vorsitzenden festzustellen und eine neue Sitzung einzuberufen. Hierbei bedarf es keiner Form und Frist. Auf diese Bestimmung ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 9

Finanzen

1. In allen finanziellen Angelegenheiten des Kreisverbandes besitzen nur der Schatzmeister und der Vorsitzende Zeichnungs- und Weisungsbefugnis. Diese sind jeweils Einzelvertretungsberechtigt.
2. Unterstes kassenführendes Organ ist der Kreisverband. Dem Kreisvorstand steht es jedoch frei, die Berechtigung eine eigene Kasse zu führen, an die Gemeinde-/Ortsverbände zu delegieren. Diese sind in diesem Fall gegenüber dem Kreisverband rechenschaftspflichtig.

3. Der Kreisverband darf keine Verbindlichkeiten eingehen, durch die die Mitglieder mit ihrem persönlichen Vermögen verpflichtet werden. Für die rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen haften die Mitglieder gesamtschuldnerisch nur mit Vermögen des Kreisverbandes.

§ 10

Geschäftsordnung

1. Die Mitgliederversammlung kann sich und den anderen Organen des Kreisverbandes im Rahmen dieser Satzung eine Geschäftsordnung geben.
2. Die Geschäftsordnung des Kreisvorstandes ist mind. alle 2 Jahre durch die Kassenprüfer zu überprüfen. Der Kreismitgliederversammlung ist hierüber zu berichten.

§ 11

Schlussbestimmungen

1. Die Satzungen der übergeordneten JU-Verbände finden in Fällen Anwendungen, die nicht durch diese Satzung geregelt sind.

§ 12

Inkraftsetzung

1. Sie tritt mit ihrer Annahme am 2.11.2019 in Kraft.

Der geschäftsführende Vorstand



Marsha Weseloh
Vorsitzende



Matthias Raeker
Stv. Vorsitzender



Christina Tomforde
Stv. Vorsitzende



Lars Ruschmeyer
Geschäftsführer



Richard Knigge
Schatzmeister



Lars Hollmann
Pressesprecher



Madita Baden
Schriftführerin